

**ZEICHNERKLÄRUNG  
I. FESTSETZUNGEN**

- WR WEIN-WEINGEBIET
- [ ] ZAHL DER VOLLGESCHOSSIGEN HOCHSTRECKE
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLEN
- o OFFENE BAUWEISE
- ▲ NUR EINZELHÄUSER ZULASSIG
- ▲ NUR EINZEL- O. DOPPELHÄUSER ZULASSIG
- ▲ NUR HAUSGRUPPEN (REIHENHÄUSER) ZULASSIG
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEDECKUNGSLINIE
- [P] ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON RAUMTEILEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- [Gsa] FLÄCHEN FÜR GARAGEN (EIGENSCHAFTSGARAGEN)
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER GEMEINDE, BREITE 4,0m
- VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE, NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSTEILE, SICHTDREIECK
- [ ] EINFÄHRTEN
- [ ] GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE ZU GUNSTEN DER WOHNGEBÄUDE
- [ ] PARKANLAGE (ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE)
- [ ] FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (E-ARMSCHUTZWALE) MINDESTHOHE = 30m
- [ ] FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- [ ] FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
- [ ] ANPFLANZEN VON STRASSENBÄUMEN



M. 1:1000

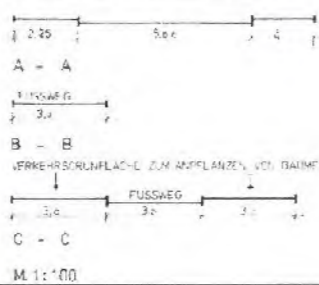
**SATZUNG DER GEMEINDE WENTORF BEI HAMBURG ÜBER DEN**

**TEIL A - PLANZEICHNUNG**

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18.8.1975 (BGBL I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (SVOBL SCHL-H S. 56) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 9.12.1960 (GVOBL SCHL-H S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.03.1979 FOLGENDE SATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT (TEILE A-B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.3.1977 (GVOBL I S. 1163).



**STRASSENQUERSCHNITTE**



**II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

- FLURSTÜCKSGRENZEN, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- BEPFLANZTE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- HOHENLINIEN UND HOHENZAHL
- [ ] KUNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- [ ] VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

**III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

- Achse der geplanten S-Bahn-Trasse

**BEBAUUNGSPLAN NR. 15**

NÖRDLICH WOHLTORFER WEG / ZWISCHEN REINBEKER WEG UND VERBINDUNGSWEG AM GOLDFELDT

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 9 B UND § 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.03.1976

WENTORF BEI HAMBURG, DEN 23. MAI 1979

WERWINSKI  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 04. JAN. 1979 BIS 16. FEB. 1979 NACH VORHERIGER AM 22. DEZ. 1978 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

WENTORF BEI HAMBURG, DEN 23. MAI 1979

WERWINSKI  
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 12. APRIL 1979 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT

RATZBURG, DEN 26. APRIL 1979

KATASTERAMT RATZBURG

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.03.1979 GEBILLIGT

WENTORF BEI HAMBURG, DEN 23. MAI 1979

WERWINSKI  
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, SOWIE DER BEIFÜGTE TEXT UND DIE BEGRÜNDUNG, SIND AM 25. JAN. 1980 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM TAGE DER VERÖFFENTLICHUNG AB ÖFFENTLICH AUS

WENTORF BEI HAMBURG, DEN 12. FEB. 1980

WERWINSKI  
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 2 NR 1 BUCHSTAB d) DER LANDESVERORDNUNG ZUR ÜBERTRAGUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN AUF NACHGEORDNETE BEHÖRDEN VOM 19. MAI 1971 (GVOBL SCHL-H S. 314), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE LANDESVERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER LANDESVERORDNUNG ZUR ÜBERTRAGUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN AUF NACHGEORDNETE BEHÖRDEN VOM 24. AUGUST 1977 (GVOBL SCHL-H S. 306), MIT BESCHIED DES LANDESRATES DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG VOM 27.10.79 AZ. 61/1-11/21-129/HS1 ERTEILT

WENTORF BEI HAMBURG, DEN 20. DEZ. 1979

WERWINSKI  
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WENTORF BEI HAMBURG, DEN 20. DEZ. 1979

WERWINSKI  
BÜRGERMEISTER

GEÄNDERT GEM. BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.10.1979  
WENTORF BEI HAMBURG, DEN 15.11.1979  
WERWINSKI  
BÜRGERMEISTER



WERWINSKI  
BÜRGERMEISTER



S A T Z U N G

der Gemeinde Wentorf bei Hamburg über den Bebauungsplan Nr. 15 (nördlich Wohltorfer Weg zwischen Reinbeker Weg und Verbindungsweg Am Golfplatz)

T E X T , Teil B

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H., S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H., S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Wentorf bei Hamburg vom 08.03.1979 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Die Dachneigung der Gebäude:  
Einzelhäuser 0 - 48°  
Hausgruppen (Reihenhäuser): 0 - 22°  
Die Dachausbildung von Garagen: Flachdächer zulässig.
2. Drenpel sind nicht zulässig.
3. Innerhalb der für Sichtdreiecke von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG dürfen Einfriedigungen und Bepflanzungen eine maximale Höhe von 0,7 m über Oberkante Straßenfläche nicht überschreiten. Ein evtl. Bewuchs ist unter dieser Höhe zu halten.
4. Geplante Baumaßnahmen im Bereich der L 222 (Reinbeker Weg) haben im Baugenehmigungsverfahren den Nachweis zu erbringen, daß wirksame Schallschutzmaßnahmen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes berücksichtigt bzw. angewendet werden.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 2. Oktober 1975.

Wentorf bei Hamburg, den 23. Mai 1979

Werwinski  
Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.01.1979 bis 06.02.1979 nach vorheriger am 22.12.1978 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

Wentorf bei Hamburg, den 23. Mai 1979

Werwinski  
Bürgermeister



Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.03.1979 gebilligt.

Wentorf bei Hamburg, den 23. Mai 1979

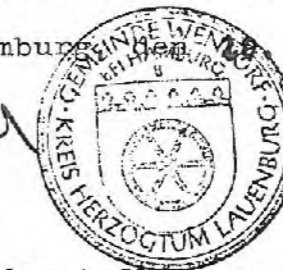
Werwinski  
Bürgermeister



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Buchst. a) der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden vom 19. Mai 1971 (GVOBl. Schl.-H., S. 314), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden vom 24. August 1977 (GVOBl. Schl.-H., S. 306), mit Bescheid des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 02.07.1979, Az.: 61/1-1/21-129 (15)erteilt.

Wentorf bei Hamburg, den 13. Dezember 1979

Werwinski  
Bürgermeister



Die Erfüllung der Auflagen und Beachtung der Hinweise wurde mit Bescheid des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 13. Dezember 1979, Az.: 61/1-1/21-129 (15), erteilt.

Wentorf bei Hamburg, den 13. Dezember 1979

Werwinski  
Bürgermeister

